



## Gerätehütten und Einzäunungen im Außenbereich

- M e r k b l a t t -

### Wo ist die Errichtung von Gerätehütten zulässig?

Die Errichtung von Gerätehütten in Schutzgebieten ist grundsätzlich nicht zulässig. Hierzu gehören u.a. Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete etc.

Im unbeplanten Außenbereich ist für Hütten mit mehr als 20 m<sup>3</sup> umbautem Raum eine Baugenehmigung erforderlich. Der Bauantrag ist bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu stellen.

Die Errichtung von Gerätehütten bis zu 20 m<sup>3</sup> umbautem Raum ist im unbeplanten Außenbereich (nach dem Anhang zu Ziffer 1, § 50 Abs. 1 Landesbauordnung) verfahrensfrei, sofern öffentliche Belange (z.B. Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Bauverbotsstreifen an Straßen etc.) nicht entgegenstehen. Ratsam ist daher, den Bau im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzuklären.

### Was muss bei der Errichtung von Gerätehütten beachtet werden?

#### Nutzung der Hütte

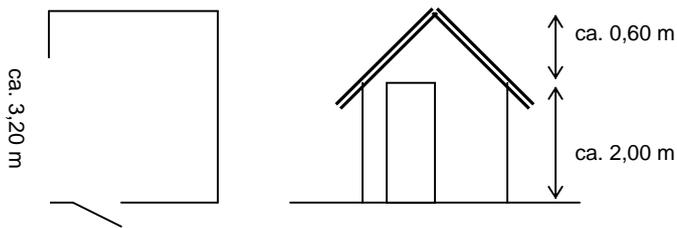
Die Nutzung der Hütte beschränkt sich ausschließlich auf den Gebrauch in Form der Unterbringung von Geräten für die gärtnerische Bewirtschaftung des Grundstücks.

Die Nutzung als Gartenhaus ist nicht zulässig, d.h. die Hütte darf nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Dementsprechend sind auch Feuerstätten und Toiletten in der Gerätehütte unzulässig.

#### Gestaltungsanforderungen

- 1) Max. 20 m<sup>3</sup> umbauter Raum einschließlich Dach und etwaigem Sockel bei Hanglage
- 2) Unterkellerung und Stützmauern sind nicht zulässig
- 3) Einfache Holzkonstruktion
- 4) Braune oder naturbelassene Holzaußenverschalung
- 5) Punktfundamente
- 6) Satteldach mit 30° Dachneigung und dunkelroter bis dunkelbrauner Ziegeldeckung
- 7) Vordach, Terrassenüberdachung und andere Anbauten sind nicht zulässig
- 8) Bei der Standortwahl ist darauf zu achten, dass die Hütte so wenig wie möglich auffällt und nicht an weithin sichtbarer Stelle des Grundstücks errichtet wird.
- 9) Auf einem Grundstück ist nur die Errichtung einer Gerätehütte möglich.

Als Muster soll nachstehende Skizze dienen:



Beispielbild:



**Was ist im Umfeld der Gerätehütte zu beachten?**

- 1) **Einfriedigungen** in Form von Zäunen oder zaungleichen Heckenanpflanzungen sind im Außenbereich grundsätzlich nicht zulässig. Ausgenommen sind Zäune für landwirtschaftliche Betriebe.
- 2) Die kleingärtnerische Nutzung des Grundstücks (Anlage von Obstanbau und Gemüsebeeten) ist nicht zulässig.
- 3) Terrassenbefestigungen, feste Sitzgruppen, fest installierte Grillstellen, Schaukel- und Klettergerüste, Sandkästen und Gewächshäuser sind nicht zulässig.
- 4) Die Lagerung von Gartengeräten und ähnlichen Utensilien hat zweckentsprechend innerhalb der Gerätehütte zu erfolgen.
- 5) Der Mindestgrenzabstand der Hütte zum Nachbargrundstück beträgt 2,50 Meter.

**Landratsamt Böblingen**  
**Bauen und Gewerbe**  
**Parkstraße 16**  
**71034 Böblingen**  
**Telefon (07031) 663-1246 bzw. 663-1274**